

**Erneute Bekanntmachung zum
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
für das Teilgebiet „Am Schlag III“, Flur 2 und 6,
der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim hat am 22.03.2018 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Am Schlag III“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der am 06.04.2018 ausgefertigte Bebauungsplan wurde am 05.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 28.05.2018 wies die Kreisverwaltung Bad Kreuznach darauf hin, dass die Ausfertigung des Bebauungsplans vor seiner Bekanntmachung erfolgen muss. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB wurde der Bebauungsplan für das Teilgebiet „Am Schlag III“ am 07.06.2018 erneut bekannt gemacht. Dabei wurde auf eine rückwirkende Inkraftsetzung verzichtet.

In der Folgezeit stellten zwei Grundstückseigentümer beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Normenkontroll- und einstweilige Anordnungsanträge gegen den Bebauungsplan. Im Zusammenhang mit diesen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten wurden bisher nicht abgewogene Sachverhalte festgestellt. Zur Heilung daraus eventuell resultierender Planungsfehler wurde rein vorsorglich ein weiteres ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Zu dessen Abschluss hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Am Schlag III“ mit unveränderten Festsetzungen in seiner Sitzung am 17.09.2018 erneut gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und rückwirkend zum 07.06.2018 in Kraft gesetzt.

Wiederum nachfolgend wurden weitere eventuelle Verfahrensfehler festgestellt. Zu deren Heilung wurde rein vorsorglich ein weiteres ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

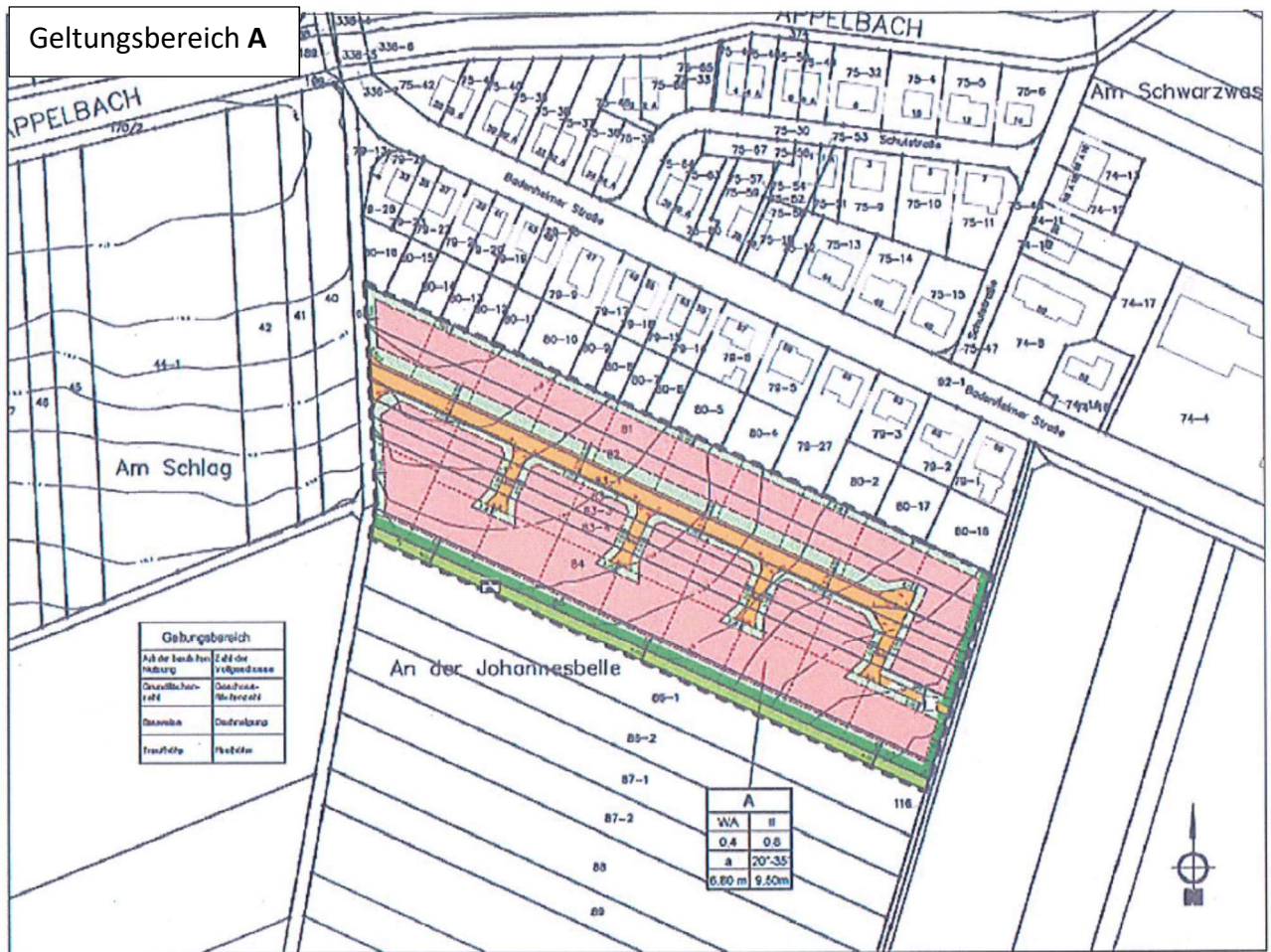
Zu dessen Abschluss hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Am Schlag III“ mit unveränderten Festsetzungen in seiner Sitzung am 29.08.2019 erneut gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und rückwirkend zum 07.06.2018 in Kraft gesetzt.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

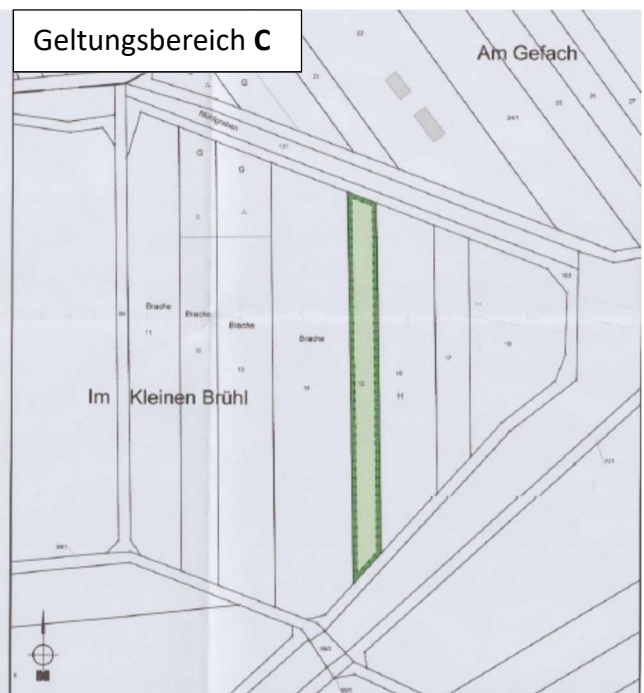
Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim, **Flur 2 und 6**

Geltungsbereich **A**: **Flur 6**, Flurstücke Nrn.:

**84/1, 84/2, 84/3, 84/5, 84/6, 84/7, 84/8, 84/9, 84/10, 84/11, 84/12, 84/13, 84/14, 84/15,
84/16, 84/17, 84/18, 84/19, 84/20, 84/21, 84/22, 84/23, 84/24, 84/25, 84/26, 84/27, 84/28,
84/29, 84/30, 84/31, 86/3**



Geltungsbereich B: Flur 2, Flurstück Nr. 649 Geltungsbereich C: Flur 6, Flurstück Nr. 15



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 07.06.2018 in Kraft.

Die Originalurkunde des Bebauungsplans einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Satzung, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht und Auskunft bereit und kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Bauverwaltung (Zimmer 202 bis 204), Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird ebenfalls wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pfaffen-Schwabenheim, den 27.09.2019

Haas
Ortsbürgermeister